

Abwägungsprotokoll

Fraktion/ Bürger	beteiligt am	lfd. Nr.	Pkt.	Inhalt der Stellungnahme	Prüfung/Anmerkung	Ergebnis
Hr. G.	13.04.2016	1	1	Das Straßenbauprogramm 2020 ist terminlich nicht zuhalten, eine Realisierung bis 2023 ist auch fraglich.	Auch aus diesem Grund wird das Programm überarbeitet und bis 2015 fortgeschrieben.	zur Kenntnis genommen
			2	Herr G. fragt, warum die ursprüngliche Zielstellung (2020) nicht eingehalten wird. Er vermisst eine Problemanalyse. Nach seiner Auffassung ist das geringe Tempo des Ausbaus der unbefestigten Straßen durch - die Begrenztheit der Verwaltungskapazität - dem begrenzten Vermögen zum Aufbringen des finanziellen Gemeindeanteils - mangelnde Akzeptanz, daher großer Entscheidungsaufwand, de facto Einzelfallentscheidung verursacht.	Die genannten Gründe sind nur bedingt zutreffend. Die Hauptgründe sind in die Erläuterung der Vorlage P V 20/2016/2 aufgenommen worden.	wird teilweise berücksichtigt
			3	Diese Ursachen sollten lt. Herrn G. zumindest verringert werden, d.h. es sind Ausbauvarianten zu wählen mit einem geringeren finanziellen- und Verwaltungsaufwand. Ein Kompromiss wäre die erweiterte Unterhaltung, jedoch mit grundhaften Unterbau als Standardvariante für die Wohnwege- und Straßen.	Die „Erweiterte Unterhaltung“ ist kein regelgerechter Ausbau, sondern ein Provisorium. Auch eine Vermischung von beidem entspricht nicht den Regelwerken. Außen vorgelassen wird hierbei, dass auch die Entwässerung der Straße zum Ausbau gehört. Diese wurde bei der erweiterten Unterhaltung nur am Rande betrachtet und nicht berechnet. Alle Problempunkte konnten nicht gelöst werden. Die Beitragsfähigkeit steht dabei auch in Frage. Der Aufwand für die Verwaltung wird dadurch nicht viel geringer. Im Ort wird dadurch ein Ungerechtigkeitsempfinden hervorgerufen.	wird nicht berücksichtigt

Abwägungsprotokoll

Fraktion/ Bürger	beteiligt am	Ifd. Nr.	Pkt.	Inhalt der Stellungnahme	Prüfung/Anmerkung	Ergebnis
			4	Das Einsparungspotenzial wird insbesondere bei der einfacheren Entwässerung gesehen, welche sodann auch eine Bordeinfassung der Straße erlässlich werden lässt.	Entwässerungsanlagen werden generell beim Straßenbau berechnet. Dabei ist u.a. ein Kriterium, die Entwässerung so einfach wie möglich zugleich aber auch funktionierend zu bauen. Straßen mit geschlossener Entwässerung benötigen immer zumindest einseitig einen Bord zur Wasserführung. Borde sollten auch immer da verbaut werden, wo mit einem Überfahren der Seitenbereiche gerechnet werden muss. Ein Großteil des Gemeindegebietes lässt auf Grund seiner Bodenverhältnisse keine Versickerung und damit eine „einfache Entwässerungslösung“ zu.	wird teilweise berücksichtigt
			5	Es sei in sich widersprüchlich, dass aus der Vorlage eindeutig hervorgehe, dass die nicht festgestellte aber dennoch prognostizierte Verkehrsbelastung der Wohnstraßen (aber auch der Sammelstraßen) die Einstufung nicht begründe, ungeachtet dessen aber eine Herabstufung der Wohnstraßen als Wohnwege nicht vorgesehen ist.	Gemäß RAST ist die Verkehrsbelastung nur eines von drei verkehrlichen Merkmalen zur Differenzierung von Stadtstraßen. Straßen einzig und allein nach der Verkehrsbelastung zu kategorisieren ist daher bedenklich und kann zu Fehleinschätzungen führen. Einige der jetzt bereits festgesetzten Wohnwege sind länger als die Empfehlungen der RAST vorsehen (z.B. 100 m).	wird nicht berücksichtigt

Abwägungsprotokoll

Fraktion/ Bürger	beteiligt am	Ifd. Nr.	Pkt.	Inhalt der Stellungnahme	Prüfung/Anmerkung	Ergebnis
			6	Es wird gefragt, wodurch sich die Wohnstraßen und die Wohnwege unterscheiden? Die Fahrbahnbreite wird als mindestens 4,10 m angegeben, kann aber auch breiter sein (z.B. 4,75 m bzw. 5,05 m). Der Wohnweg soll generell keinen Gehweg haben, die Wohnstraße soll nach Einzelfallentscheidung einen Gehweg bekommen. Ein Wohnweg lässt durch die Verwaltung eine Reduzierung des Querschnittes auf 4,10 m für den Begegnungsfall PKW/PKW auf der befestigten Fahrbahnfläche zu. Für den Begegnungsfall PKW/LKW empfiehlt die Verwaltung die Anlage von Bankettstreifen aus Schotterrasen. Hieraus folge, dass kein (Hoch-) Bord vorhanden sein darf.	Eine Unterscheidung zwischen Wohnweg und Wohnstraße ist dann entbehrlich, wenn die Straßenbreite aus funktionalen Gesichtspunkten gewählt werden muss (z.B. Busverkehr, ruhender Verkehr). Beide Straßentypen erhalten den gleichen Aufbau, da die RStO keine geringere Belastungsklasse als 0,3 vorsieht. Bei der Anlage von Bankettstreifen in Verbindung mit einer Oberflächenentwässerung (z.B. Mulden) werden oft keine Hochborde gebaut.	wird teilweise berücksichtigt
			7	Die Wohnstraßen sollen zu Wohnwegen mit einer Regelbreite von ca. 4,50 m, ohne Borde dafür mit Rasenschotterbanketten herabgestuft werden.	Die Breite von 4,50 m ist für den Begegnungsfall PKW / PKW mehr als ausreichend, jedoch für alle anderen Begegnungsfälle zu klein. Fast jeglicher Begegnungsverkehr bereits ab der Größe eines Lieferfahrzeuges fände dann nur noch unter Mitnutzung des unbefestigten Seitenstreifens statt. Es besteht dann die Gefahr von Kantenabbrüchen der Fahrbahn sowie ein erhöhter Unterhaltungsaufwand für die Wiederherstellung der Seitenstreifen. Diese geringen Breiten sollten daher nur in Straßen mit sehr geringem Verkehr vorgesehen werden. Zudem wird in der RAST für die Anlegung von Wohnwegen eine Länge von max. 100 m empfohlen, viele Straßen sind jedoch länger.	wird nicht berücksichtigt (in der generellen Form)

Abwägungsprotokoll

Fraktion/ Bürger	beteiligt am	lfd. Nr.	Pkt.	Inhalt der Stellungnahme	Prüfung/Anmerkung	Ergebnis
			8	In Straßen, in denen Parken erlaubt sein soll ist eine Fahrbahnbreite von 5,05 m Minimalmaß. Das Vorbeifahren an einem parkenden Auto, ggf. unter Nutzung des gegenüberliegenden Banketts stellt keine andere Belastung dar, als das Ausweichen im Gegenverkehr unter Nutzung des Banketts.	Im Sinne der nach dem Ausbau der Straßen dann durch die Gemeinde zu leistenden Straßenunterhaltung sollte die Überführung unbefestigter Seitenbereiche auf ein Minimum reduziert werden, auch, um Bodenverunreinigungen (z.B. durch Öle) zu vermeiden. Zudem sehen sowohl die StVO als auch der Gemeindestraßenleitfaden Restfahrbahnbreiten bei ruhendem Verkehr vor, die einzuhalten sind. Ziel sollte es somit sein, den Verkehr nach dem Ausbau i.d.R. ausschließlich auf befestigten Flächen stattfinden zu lassen – Trinkwasserschutzgebiet!	zur Kenntnis genommen
			9	Fußgängerverkehr wäre durch farbliche Gestaltung eines Bereiches der Fahrbahn realisierbar oder durch den Bau von Gehwegen, wenn diese nicht unbedingt eine durchgängige Breite von 1,5 m haben müssen, insbesondere bei Einengungen an Bestandsbäumen.	Die Erlangung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung für eine farbliche Markierung von Gehwegen auf Fahrbahnflächen ist mehr als zweifelhaft, da nicht zulässig. Gehwege werden in der Gemeinde bereits so gebaut, dass an Engstellen auch eine Unterschreitung der Breite von 1,50 m (= Mindestbreite für die Begegnung Mensch/Mensch) erfolgt.	wird nicht berücksichtigt
			10	Der Raumsanspruch des Fußgängerverkehrs lässt sich minimieren, wenn der Standardausbau der Gehwege nicht mit Bordsteinen sondern mit wasserdurchlässiger Kiesschicht gebaut wird. Zumal eine Einfassung mit Metallbändern möglich ist. Hiermit können auch die Einengungen an den Bäumen schonender gestaltet werden, was dem Baumerhalt zu Gute kommt.	Auch sandgeschlammte Befestigungen unterliegen Regelwerken und techn. Vorschriften. Sie sind teuer und in der Unterhaltung sehr kostenintensiv – damit wesentlich aufwendiger als Pflasterbauweisen. Insbesondere bei nasser Witterung zeigen sie deutliche Nachteile z.B. durch Aufweichungen. Zudem ist die Reinigung und Schneeberäumung nur noch in Handarbeit möglich. Der Bau solcher Befestigungen sollte nur im Rahmen des unabdingbar und technisch notwendigen Maßes erfolgen.	wird teilweise berücksichtigt, jedoch nicht generell

Abwägungsprotokoll

Fraktion/ Bürger	beteiligt am	lfd. Nr.	Pkt.	Inhalt der Stellungnahme	Prüfung/Anmerkung	Ergebnis
			11	Neupflanzungen von Bäumen wären bei offener Entwässerung innerhalb der Gräben möglich, sodass die Zielstellung gemäß Leitlinien (Gartenstadt) besser als bisher zu verwirklichen ist.	Offene (Mulden-) Entwässerung kann nur in wenigen gut versickerungsfähigen Bereichen der Gemeinde realisiert werden. Baumneupflanzungen erfolgen unter Berücksichtigung des Leitungsbestandes, der Baumpflanzungen oft ausschließt. Solche Leitungen können auch unter Mulden liegen. Aus einer Entwässerung über Mulden grundsätzlich auf die Möglichkeit von Baumneupflanzungen zu schließen ist falsch.	wird teilweise berücksichtigt
			12	Die Festlegung der benötigten Straßen für den Busverkehr erfolgt unabhängig von einem Buskonzept und stellt nur den Ist-Zustand da. Es besteht die Gefahr, dass bei einer Überarbeitung des Buskonzeptes, das Straßenkonzept erneut überarbeitet werden muss.	Der Busverkehr fordert i.d.R. eine bestimmte Breite und einen bestimmten Aufbau einer Straße, der Busverkehr sollte daher überwiegend auf den vorhandenen und geplanten Hauptverkehrs- bzw. Sammelstraßen stattfinden. Ein entsprechender Plan ist der Vorlage PV 20/2016/2 beigefügt.	Beschluss der GV notwendig
			13	Es ist eine Ergänzung notwendig, welche Straßen generell (auch perspektivisch) für den Busverkehr vorgesehen sind bzw. ist die Frage zu klären, ob der Schülerverkehr (max. 5 Fahrten pro Tag) eine Einstufung als Sammelstraße zwingend erforderlich macht, die auch in einer Wohnstraße bzw. Wohnweg abzusichern ist.	siehe auch lfd. Nr. 1, Punkt 12	wird berücksichtigt
			14	Hinsichtlich der Parksituation sollte der Grundsatz gelten, dass es sich um Straßenbau zur Verbindung der Grundstücke handelt und nicht der Ehrgeiz befriedigt werden soll, den längsten Parkplatz der Welt zu errichten.	Im Gemeindestraßenleitfaden heißt es u.a. „Private Stellplätze sollen grundsätzlich auf den Privatgrundstücken untergebracht bzw. nachgewiesen werden. Im öffentlichen Verkehrsraum sollten in ausreichender Anzahl Stellplätze vorgesehen werden. Die Gemeinden sind ermächtigt, den Stellplatzbedarf festzulegen.“ Ruhender Verkehr wird immer existieren (man denke nur an Besucher, Lieferverkehr usw.). Wird	wird berücksichtigt

Abwägungsprotokoll

Fraktion/ Bürger	beteiligt am	lfd. Nr.	Pkt.	Inhalt der Stellungnahme	Prüfung/Anmerkung	Ergebnis
					überhaupt kein Platz dafür vorgesehen, wird verkehrswidrig und u.U. den Straßenraum schädigend geparkt. Der ruhende Verkehr muss daher berücksichtigt werden, was nicht bedeutet, ihn generell und überall zuzulassen. Zu bedenken ist, dass auch ruhender Verkehr für Verkehrsberuhigung sorgen kann.	
Ortsentwicklungsausschuss/ B. J.	18.04.2016	2	1	Pkt. 4 der Beschlussvorlage: Rückstufung Sammelstraße: Die Meraner Straße/Oberländer Straße wird geändert in Wohnstraße mit Busverkehr. Die Hochstraße/Ernst-Thälmann-Straße wird geändert in Wohnstraße ohne Busverkehr.	Die Schleppkurven Bahnhofstr./Oberländer Straße sind für Busverkehr nicht ausreichend. Bei Berücksichtigung dieses Hinweises ist die Oberländer-/Meraner Straße vor der Nutzung für den Busverkehr grundhaft in der entsprechenden Breite auszubauen.	Beschluss der GV notwendig
OBR Schwanebeck	Niederschrift GV-Sitzung vom 25.04.016	3	1	Der OBR SB ist der Meinung, dass die Notwendigkeit des Ausbaus von kurzen, einseitigen bebauten Straßen, wie z.B. die A.-Hofer-Straße, der einseitig bebaute Teil der Schwarzwälder Straße zu überprüfen ist und ggf. aus dem Programm zu nehmen ist.	Die Überprüfung erfolgte im Rahmen der Überarbeitung des Straßenbauprogrammes.	wird nicht berücksichtigt
			2	Die Herabstufung der Oberländer Straße zur Anliegerstraße ist zurückzustellen, bis die Busführung der Oberländer bzw. der E.-Thälmann-Straße geklärt ist.	Bei einer Herabstufung auf eine Wohnstraße ist für die Zukunft keine Busnutzung ohne zusätzlichen Aufwand möglich.	Beschluss der GV notwendig
			3	Grundsätzliche Herabstufung der Wohnstraßen zu Wohnwegen, da durch die Bauweise mit Rasenschotterbankett eine kleinere Straßenbreite erreicht werden kann und die Entwässerungsmöglichkeiten besser variierbar sind.	sieh auch lfd. Nr. 1, Punkt 7 Die durch die geringeren Breiten der Befestigung gewonnenen Flächen sind für die Entwässerung nur dann relevant, wenn eine offene Entwässerung ohnehin möglich ist. In großen Teilen der Gemeinde ist jedoch eine Versickerung auf Grund der geringen	wird nicht berücksichtigt

Abwägungsprotokoll

Fraktion/ Bürger	beteiligt am	Ifd. Nr.	Pkt.	Inhalt der Stellungnahme	Prüfung/Anmerkung	Ergebnis
					Versickerungswerte nicht möglich. Eine Variierung von Kanal- zur offenen Entwässerung wird mit geringeren Breiten nicht erzielt.	
			4	Wenn Gehwege gebaut werden, dann generell mit wassergebundener Kiesdecke und Einfassung mit Metallband (besserer Wurzelschutz).	Siehe dazu Ifd. 1, Pkt. 10	wird nicht berücksichtigt
Fraktion DIE LINKE	31.05.2016	4	1	Die Anpassung der Klassifizierung der Straßen an die heutigen Regelwerke sollte noch übersichtlicher und verständlicher gestaltet werden (Sammelstraße, Wohnstraße, Wohnwege usw.)	Wird in der Anlage 1 dargestellt.	wird berücksichtigt
			2	Die Straßenbauvorhaben sind auch weiterhin vor Planungsbeginn grundsätzlich umfassend öffentlich zu erläutern und zu begründen. Die Bedeutung für den fließenden Verkehr, die Einordnung in das jeweilige Gebiet sind ebenso zu beachten, wie die Bewertung der möglichen Verkehrsbelastung, der Prüfung der Straßenlänge und der Erhaltung des Baumbestandes, einschließlich festgelegter Nachpflanzungen (z.B. Neuanlegung von Alleen)	Aus Sicht der Verwaltung ist eine ausreichende Beteiligung der Öffentlichkeit bereits jetzt schon gegeben. Alle Beschlüsse zu den Vorhaben werden in öffentlichen Sitzungen gefasst. Alle Vorhaben werden im Rahmen einer Informationsveranstaltung den Anliegern vorgestellt. Eine weitergehende Beteiligung erfolgt mit der Zufahrtenanhörung. Alle Planungsunterlagen können eingesehen werden. Die angesprochenen Punkte sind bereits Teil der Planungsgrundlage und sollen beibehalten werden.	wird (schon jetzt) berücksichtigt
			3	unnötige Veränderungen in der Straßenklassifizierung sollten vermieden werden.	Die evtl. Veränderung einer Straßenklassifizierung erfolgt nur, wenn sich gegenüber bestehender Beschlüsse rechtliche oder tatsächliche Änderungen ergeben. Unnötige Änderungen sind nicht das Ziel der Verwaltung.	wird berücksichtigt

Abwägungsprotokoll

Fraktion/ Bürger	beteiligt am	Ifd. Nr.	Pkt.	Inhalt der Stellungnahme	Prüfung/Anmerkung	Ergebnis
			4	Die Elbestraße ist und sollte auch weiterhin als Sammelstraße betrachtet werden. (Investor hat diese Straße nach den Parametern einer Sammelstraße ausgebaut). Jede „Runterklassifizierung“ führt zu einer unproduktiven und rückwärtsgewandten Diskussion.	Eine Änderung der Klassifizierung in dieser Straße hat keine Rechtsfolge. Eine nachträgliche Beitragserhebung gibt es nicht. Einzig die tatsächliche Funktion sollte berücksichtigt werden. Und danach ist sie ab der Spreestraße keine Sammelstraße. Siehe auch Erläuterungen Ergänzungsblatt 1 zur Vorlage	wird nicht berücksichtigt
			5	Die Oberländer/Meraner Straße sollte Sammelstraße bleiben. Nach Ausbau dieser langen Straße sollte über Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Baumnachpflanzungen, einschließlich Anlegung einer neuen Allee mit den Anliegern diskutiert, geprüft und entschieden werden.	siehe auch Ifd. Nr. 3, Punkt 2 Die angesprochenen Belange hinsichtlich der Beteiligung werden ohnehin in der Planung berücksichtigt, nicht nur im genannten Straßenzug.	Beschluss der GV notwendig
			6	Eine Korrektur ist nur im Bauabschnitt Hochstraße nötig. Während die Hochstraße von der Ernst-Thälmann-Straße bis Schwanebecker/Zepernicker Straße eindeutig den Status einer Sammelstraße hat, sollte der letzte Teilabschnitt (ab Zepernicker / Schwanebecker Straße bis zur Kiesstraße) in eine Wohnstraße umgewandelt werden.	War hier nur eine Klarstellung, zuvor Schreibfehler, wird jetzt einfacher ausgedrückt	wird berücksichtigt
			7	Wichtig erscheint der Fraktion auch, Entscheidungen für besondere Fälle zu treffen, wie z.B. wenn Beiträge pro m ² anrechenbare Fläche mehr als 50 % über dem Durchschnittswert betragen würden, sollte bei Straßen mit geringer Bedeutung für den gesamten Straßenverkehr eine Einwohnerbefragung der Beitragspflichtigen (je Grundstück eine Stimme) durchgeführt werden, d.h. sie sollten selbst darüber entscheiden, ob sie ihre Straße ausgebaut haben wollen.	Dieser Hinweis wird in das Programm aufgenommen – Einzelfallentscheidung und nur dann, wenn gemeindliche Interessen nicht entgegenstehen.	wird berücksichtigt

Abwägungsprotokoll

Fraktion/ Bürger	beteiligt am	Ifd. Nr.	Pkt.	Inhalt der Stellungnahme	Prüfung/Anmerkung	Ergebnis
Fraktion Bündnis Panketal		5	1	<p>Pkt. 1 ist zu erweitern (Klarstellung der Begriffe): ... der RAST, Ausgabe 2006, sowie des Gemeindestraßen-Leitfaden-Brandenburg 2012. Bei der Einstufung der Hauptverkehrsstraßen...</p> <p>Neuaufnahme: Pkt.1.1 Angebaute Sammelstraßen sind Erschließungsstraßen der Kategoriegruppe ES IV (Nahräumig). Pkt. 1.2 Wohnstraßen und -wege sind Erschließungsstraßen der Kategoriegruppe ES V (kleinräumig)</p>	wird geprüft und ggf. berücksichtigt.	wird berücksichtigt
			2	<p>Pkt. 2 ist wie folgt zu ändern (Klarstellung der Begriffe) ... zur Steiermärker Straße als Erschließungsstraße nahräumig Sammelstraße (ES IV) festzusetzen...</p> <p>...Lindenberger Weg als Erschließungsstraße nahräumig Sammelstraße (ES IV) auszuweisen...</p>	wird geprüft und ggf. berücksichtigt.	wird berücksichtigt
			3	<p>Pkt. 4 entfällt. Die Änderung der Meraner/Oberländerstraße im Bereich von der Zepernicker- bis zur Bahnhofstraße zur Wohnstraße erfolgt nicht, da sowohl die Meraner-/Oberländerstraße als auch die parallel laufende Ernst-Thälmann-Straße/Hochstraße den Verkehr aus ihren direkten Gebieten sammeln und ableiten oder zuführen. Ihre Funktion ergibt sich schon aus der Länge dieser Straßenzüge.</p>	Letztlich muss die Entscheidung dazu im Zusammenhang mit der Klassifizierung der ETS erfolgen.	Muss durch GV entschieden werden, Option eingearbeitet.

Abwägungsprotokoll

Fraktion/ Bürger	beteiligt am	lfd. Nr.	Pkt.	Inhalt der Stellungnahme	Prüfung/Anmerkung	Ergebnis
			4	Pkt. 6 Streichung letzter Satz (...Diese stellen Erschließungsstraßen, kleinräumig in der Kategorie ES V dar...) Wiederholung der neuen Punkte 1.1 und 1.2.	wird geprüft und ggf. berücksichtigt.	wird berücksichtigt
			5	Pkt. 7 ist wie folgt zu ändern ...nicht vorgesehen, sofern sie nicht Bestandteil der unter Punkt 2, 3 und 5 dieser Änderung genannten Straßen sind...	wird geprüft und ggf. berücksichtigt.	wird berücksichtigt
			6	<p>Pkt. 8 ist wie folgt zu ändern(besseres Verständnis, Richtlinien):</p> <p>Wohnweg (bisher Anliegerweg) ist eine Erschließungsstraße der Gruppe ES V, kleinräumig. Länge max. ca. 100 Meter, möglichst beidseitige Baumpflanzungen. Einzelfallentscheidungen zu diesen Vorgaben möglich.</p> <p>Wohnstraße (bisher Anliegerstraße) ist eine Erschließungsstraße der Gruppe ES V, kleinräumig. Länge bis ca. 300 Meter, mindestens einseitige Baumpflanzungen. Einzelfallentscheidungen zu diesen Vorgaben möglich.</p> <p>Sammelstraße (bisher Sammelstraße) ist eine Erschließungsstraße der Gruppe IV, nahräumig. Mindestens einseitiger Gehweg. Länge bis ca. 1.000 Meter. Möglichst einseitige Baumpflanzungen. Einzelfallentscheidungen zu diesen Vorgaben möglich.</p> <p>... keine Tempo-30-Zone sind. Die Anlage (Ausweisung) von Radwegen ist in Straßen</p>	<p>wird geprüft und ggf. berücksichtigt.</p> <p>Längen bereits jetzt schon davon abweichend.</p> <p>Die Anlegung von Radwegen in Tempo 50 Straßen wird gesondert geprüft auf</p>	Außer Längenangaben berücksichtigt.

Abwägungsprotokoll

Fraktion/ Bürger	beteiligt am	lfd. Nr.	Pkt.	Inhalt der Stellungnahme	Prüfung/Anmerkung	Ergebnis
				mit Tempo 50 km/h geboten. Straßen die einen Baumbestand in Form einer Allee besitzen, sind beim Ausbau als eine schutzwürdige Allee zu behandeln. Die Kosten für Alleeneuanpflanzungen sind als Allgemeingut zu betrachten und abzurechnen...	vorhandenen Straßenraum, notwendige Breite. Kombinierte Geh-/Radwege werden i.d.R. durch die Verkehrsbehörde nicht mehr angeordnet.	
			7	Änderung der Bezeichnung in Straßenausbauprogramm 2016 Die Fraktion denkt, dass sich die eventuell mehrfache Änderung des Planungsziels auf den Zeitpunkt der Fertigstellung aller Straßen auswirken und (auch wenn es so nicht zu verstehen war) zu Missverständnissen und Unmut führen könnte.	wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
Fraktion SPD	31.05.2016	6	1	Pkt. 3 (Elbestraße) Klärung, ob die Änderung rückwirkend Einfluss auf die Beitragserhebung hat	Die Straße wurde durch den Investor gebaut und an die Gemeinde übergeben. Da der Gemeinde keine Kosten entstanden sind, wurden auch keine Beiträge erhoben. Generell handelt es sich immer um eine Stichtagsabrechnung, welche nicht rückwirkend geändert werden kann.	wird berücksichtigt
			2	Pkt. 4 Oberländer-/ Meraner Straße sollen weiterhin Sammelstraßen bleiben. Die Straßen erfüllen auf Grund der Länge und Anzahl der einmündenden Straßen deutlich den Charakter von Sammelstraßen.	siehe auch lfd. Nr. 5, Punkt 3	Beschluss der GV notwendig
			3	Pkt. 5 Schillerstraße soll weiterhin eine Sammelstraße bleiben.	Diese Funktion erfüllt sie schon jetzt nicht.	wird nicht berücksichtigt

Abwägungsprotokoll

Fraktion/ Bürger	beteiligt am	Ifd. Nr.	Pkt.	Inhalt der Stellungnahme	Prüfung/Anmerkung	Ergebnis
			4	Möserstraße: Es soll geprüft werden, ob der Ausbau zur Schulwegsicherung und zum Grundwasserschutz unter folgenden Bedingungen vorzeitig erfolgen kann: 5,50m unter Baumerhalt und Gehweg auf beiden Seiten. Mit diesem vorgezogenen Straßenausbau kann die problematische Regenentwässerung gelöst werden.	Die Möserstraße kann nur mit geschlossener Entwässerung (Kanal) gebaut werden. Damit muss vor dem Ausbau zunächst die Vorflut ggf. auch baulich gesichert sein. Erst dann ist der Ausbau dieser Straße und Schulwege möglich. Der beidseitige Gehweg unter Wahrung des Baumerhalts ist technisch fraglich. Ein vorzeitiger Ausbau wird geprüft.	Beschluss GV notwendig In Projektplan eingearbeitet.
Unabhängige Grüne	18.07.2016 (P A 21/2016/1 als Zuarbeit)	7	1	Der Gartenstadtcharakter des Wohngebietes Neu- Buch bleibt erhalten.	Eine Gartenstadt im eigentlichen Sinne, sollte als Satellitenstadt im ländlichen Umfeld zu einer Kernstadt entstehen. Die Idee stammt aus dem auslaufenden 19. Jahrhundert und entwickelte sich in England. Der Begriff wird fälschlicher Weise in den Ortsleitlinien verwendet. Der umgangssprachliche Begriff meint i.d.R. eine Siedlung, die durch große Gartenflächen mit entsprechendem Bewuchs sowie Bäumen entlang der Wege und Straßen geprägt ist. Der Begriff gartenstädtisch trifft also eigentlich nicht zu. Es handelt sich eher um Wohngrundstücke mit Gärten, die einen Anbau von Obst und Gemüse zur Selbstversorgung zuließen. Bestes Beispiel für eine Gartenstadt ist Berlin-Grunewald. In unserer Gemeinde spricht man eher von Siedlungsgebieten mit einer Ein- und Zweifamilienhausbebauung.	Wurde zur Kenntnis genommen.
			2	Der übergeordnete Verkehr wird zukünftig aus dem Wohngebiet herausgehalten – außer dem übergeordneten Verkehr der Buslinien.	Im Gemeindefußleitfadensystem heißt es „In der Regel soll der ÖPNV auf den das Gebiet tangierenden Straßen verkehren. In größeren zusammenhängenden Gebieten kann es allerdings notwendig sein, Busse durch das Gebiet zu führen (in der Regel auf Sammelstraßen). Die von Bussen befahrenen Straßen dürfen dann keine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Abwägungsprotokoll

Fraktion/ Bürger	beteiligt am	Ifd. Nr.	Pkt.	Inhalt der Stellungnahme	Prüfung/Anmerkung	Ergebnis
					verkehrsberuhigenden Elemente, insbesondere keine Aufpflasterungen oder Fahrbahnanhebungen enthalten oder die Elemente werden für Fahrzeuge des ÖPNV überfahrbar gestaltet.“ Damit ist es baulich i.d.R. nicht möglich, dem ÖPNV das Fahren zu ermöglichen und gleichzeitig anderen Verkehr durch die Unattraktivität der Straße auszuschließen. Hier kann es immer nur Kompromisse geben. Jede Straße hat die Funktion, auch durchgehenden Verkehr aufzunehmen – Gemeingebrauch (BbgStrG).	
			3	Mit der Landesstraße Bucher Chaussee und den Sammelstraßen Kirschenweg – Karower Straße sowie Lindenberger Weg stehen leistungsfähige und ausgebaute tangentielle Umgehungsstraßen mit großen Kapazitätsreserven für den übergeordneten Verkehr zur Verfügung	Eine Feststellung, die bestätigt werden kann.	zur Kenntnis genommen
			4	Beim Ausbau der Goethestraße werden auf Grund aktueller Erkenntnisse im Landschaftsplan und den sehr geringen Verkehrsprognosen besonders die Regional- und Ortstypik beachtet u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles gem. § 29 BnatSchG - Pflege und Entwicklung der Baumallee in der Goethe- und Humboldtstraße - sehr geringe Verkehrsprognose gem. Verkehrsgutachten des Fachbereiches Bauen 	Bauen ohne Eingriff in den Baumbestand ist nicht realistisch, da bereits die von den Anliegern gewünschte Lage von Grundstückszufahrten einen erheblichen Anteil an den Baumfällungen ausmacht. Der überwiegende Teil muss aber auf Grund der Gefährdungsbeseitigung in Verbindung mit festgestellten Schadensbildern an den Bäumen (u.a. Stammrisse und -fäule) entfernt werden. Etliche der zur Fällung ausgewiesenen Bäume sind keine Straßenbäume (u.a. Essigbäume und Nadelbäume) oder stellen Wildwüchse dar. Kein Verkehrsgutachten durchgeführt, sondern nur Verkehrszählung. Entscheidend ist der Verkehrsfluss nach dem Ausbau.	wird teilweise berücksichtigt

Abwägungsprotokoll

Fraktion/ Bürger	beteiligt am	lfd. Nr.	Pkt.	Inhalt der Stellungnahme	Prüfung/Anmerkung	Ergebnis
			5	Aus genannten Gründen muss keine Heraufstufung zur Sammelstraße erfolgen	Die Goethestraße ist durch GV-Beschluss bereits seit 1996 als Sammelstraße klassifiziert.	wird nicht berücksichtigt
			6	Nur bei einem bedarfsgerechten Ausbau (Anmerk.: der Goethestraße) als Wohnweg können alle Bäume erhalten und die Kosten entscheidend reduziert werden.	s. Ausführungen zu Punkt 4 siehe auch Lfd. Nr. 7, Punkt 4 Die Länge der Goethestraße übersteigt den in der RASt empfohlenen Wert von 100 m erheblich.	wird zur Kenntnis genommen
			7	Über den Ausbau als Wohnstraße oder Wohnweg sollte der Ortsbeirat mit Beteiligung der Petenten einen Lösungsvorschlag unterbreiten.	Beschlusslage für die Goethestraße derzeit eindeutig. Änderungen müssten auf Antrag durch die GV beschlossen werden.	wird nicht berücksichtigt
Unabhängige Grüne	18.07.2016 (P A 26/2016/2 als Zuarbeit)	8	1	Der Gartenstadtcharakter des Wohngebietes Alpenberge und die Baumallee bleiben erhalten.	Die Wohngebiete Neu-Buch und Alpenberge besitzen keinen typischen Gartenstadtcharakter. Vielmehr handelt es sich hier um Wohngebiete mit einer Ein- und Zweifamilienhausbebauung. siehe auch lfd. Nr. 7, Pkt.1	wird zur Kenntnis genommen.
			2	Der übergeordnete Verkehr wird zukünftig aus dem Wohngebiet herausgehalten.	siehe lfd. Nr. 7, Punkt 2	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.
			3	Mit beidseitigen Sammelstraßen an der westlichen (Breitscheidstraße – Gletscherstraße – Bahnhofstraße) und an der östlichen Wohngebietsgrenze sind leistungsfähige Umgehungsstraßen vorhanden – mit großen Kapazitätsreserven für den übergeordneten Verkehr.	Eine Feststellung, die bestätigt werden kann.	wird zur Kenntnis genommen.
			4	Bei Führung des Buslinienverkehrs über die Meraner Straße – Oberländer Straße – Donaustraße wird eine bessere Erschließung der Wohnbereiche im Schweizer Viertel und Alpenberge erreicht. Ob die Meraner Straße – Oberländer Straße als Sammelstraße oder Wohnstraße mit Bus kategorisiert wird, ist für die ETS unerheblich.	siehe auch Lfd. Nr 2, Punkt 1 Aus Sicht der Verwaltung kann über die Ausbauparameter der E.-Thälmann-Straße nur im Zusammenhang mit der Oberländer-/ Meraner Straße entschieden werden. Letztlich hat die Busführung Auswirkungen auf Straßenbreite und Aufbau gemäß RStO. Bevor dieser Vorschlag ggf. umgesetzt wird,	Beschluss der GV notwendig

Abwägungsprotokoll

Fraktion/ Bürger	beteiligt am	Ifd. Nr.	Pkt.	Inhalt der Stellungnahme	Prüfung/Anmerkung	Ergebnis
					muss die Oberländer- / Meraner Straße ausgebaut werden, da im Bestand eine Befahrung mit Bus nicht möglich ist	
			6	Aus o.g. Gründen muss keine Heraufstufung der ETS zur Sammelstraße erfolgen, so dass ein Baum schonender Ausbau erfolgen kann.	Die ETS ist durch GV-Beschluss bereits seit 1996 als Sammelstraße klassifiziert.	Beschluss der GV notwendig
			7	Die durch Fahrbahnbreitenoptimierung gewonnenen Seitenbereiche dienen dem Baumschutz oder dem ruhenden Verkehr.	Für den Baumschutz ist dies eine Feststellung. Ob und inwieweit der Platz für den ruhenden Verkehr genutzt werden kann, ist in der Planung zu klären. Aus Sicht der Verwaltung ist dies kein Punkt, der in das Straßenbauprogramm in dieser Form aufgenommen werden muss.	wird berücksichtigt (innerhalb der Planung)
			8	Die ETS muss als verkehrsberuhigte Wohnstraße und Sozialraum geplant werden, da der einseitige Gehweg keine behindertenfreundliche und auch keine kinderfreundliche ebene Befestigung erhalten kann	Richtig ist, dass die ETS bei Baumerhalt keinen durchgehend befestigten, barrierefreien Gehweg erhalten kann. Für einen verkehrsberuhigten Bereich sind jedoch die baulichen Voraussetzungen nicht umsetzbar und damit wird die Verkehrsrechtliche Anordnung durch die SVB nicht erteilt werden.	Beschluss der GV notwendig
BI Schweitzer Viertel TEG 19-21 – Herr K.	21.04.2016	9	1	Die Doppelsammelstraßen E.-Thälmann-/Hochstraße und Meraner-/Oberländer Straße wurde bereinigt. Das bringt uns ÖPNV-Vorteile.	Hierbei handelt es sich um eine Feststellung, welche die Herabstufung der Oberländer-/Meraner Straße in der Vorlage P V 20/2016 unterstützt.	Beschluss der GV notwendig
			2	Durch private Verkehrszählung in der Brixener Straße wird eine minimale Verkehrsbelastung festgestellt, welche die Einstufung als Wohnweg rechtfertigt.	Gemäß RASt ist die Verkehrsbelastung nur eines von drei verkehrlichen Merkmalen zur Differenzierung von Stadtstraßen. Straßen einzig und allein nach der Verkehrsbelastung zu kategorisieren ist daher bedenklich und kann zu Fehleinschätzungen führen.	wird nicht berücksichtigt

Abwägungsprotokoll

Fraktion/ Bürger	beteiligt am	Ifd. Nr.	Pkt.	Inhalt der Stellungnahme	Prüfung/Anmerkung	Ergebnis
			3	In Anlage 9 fallen große Gebiete auf, die gemäß der geforderten Fußgängerreichbarkeit des ÖPNV unzureichend versorgt sind. Unter Berücksichtigung der Energiewende sollte für die Zukunft ein engeres Netz an Straßen gebaut werden, welches für den Busverkehr geeignet ist. Dieses soll dann Grundlage für die Vorplanungsaufträge sein.	Ein Entwurf eines für den Busverkehr nutzbaren Straßennetzes ist in der Anlage 6 beigefügt. Hier wird vorgeschlagen, die Hauptverkehrs- und Sammelstraßen zu nutzen. Ein endgültiger Busplan muss noch erstellt werden.	wird berücksichtigt
			4	Trotz miserablen Zustand zwischen Lechtaler- und Schwanebecker Straße fehlt die Bozener Straße in der Projektliste.	Bei dem bisherigen Straßenbauprogramm handelte es sich um ein Programm vorwiegend für die Befestigung von Sandstraßen. Die Bozener Straße besitzt eine Befestigung und war deshalb nicht berücksichtigt. Auf Grund des schlechten Zustandes sollte sie jedoch in den Ausbau des TEG 21 integriert werden. Eine entsprechende Vorlage wird für die GV vorbereitet.	wird berücksichtigt, Beschluss GV notwendig
			5	Am Anfang einer Investition sollten mögliche Hinweise und Empfehlungen der Anwohner weitgehende Berücksichtigung finden um spätere Diskrepanzen oder Fehler zu vermeiden. Die Lebensgewohnheiten und Eigenheiten der Bewohner sollen stärker beachtet werden.	Den Hinweisen und Empfehlungen der Anwohner kann gefolgt werden, wenn sie dem Allgemeinwohl, den örtlichen Gegebenheiten und Planungszielen nicht entgegenstehen.	wird berücksichtigt